

Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „Tremmelschwang-Nord, 1. Änderung“



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Tremmelschwang-Nord“

Die Gemeinde Bidingen hat mit Beschluss vom 11.02.2021 die Ergänzungssatzung für den nordwestlichen Bereich der Ergänzungssatzung „Tremmelschwang-Nord“ geändert und als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Tremmelschwang-Nord, 1. Änderung“ in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung i.d.F. vom 11.02.2021, erstellt durch MOD-PLAN Ingenieurbüro für Bauwesen, Marktoberdorf, mit der Begründung bei der Gemeinde Bidingen, (Dorfstraße 8, 87651 Bidingen) oder der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einsicht ist auch möglich, wenn der Zugang zum Rathaus aufgrund des Corona-Virus nur beschränkt möglich ist. Für die Einsicht in die Unterlagen machen Sie bitte einen Termin unter 08348/244 (Gemeinde Bidingen) oder 08341/9365-0 (VGem Biessenhofen) aus. Die Unterlagen sind außerdem auf unserer Homepage unter <https://www.bidingen.de/bidingen/aktuelles/bauleitplanung/index.php> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Bidingen, den

(Siegel)

Franz Martin, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am:

abgenommen am: